



Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Monopole und Arbeiterklasse.	145	Anderer Organisationen. Die Gründung eines	
Eingabe der Gewerkschaftsgruppen an den Reichs-		Kriegsbeschädigten-Verbandes. — „Von den	
Kanzler, betreffend Monopologesetzgebung	147	Unternehmensschülgen.	151
Wirtschaftliche Rundschau	149	Mitteilungen. Leitung der Generalkommission über	
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	151	Quartalsbeiträge	152
		Hierzu: Arbeiterrechts-Beilage Nr. 4.	

Monopole und Arbeiterklasse.

Die Monopolfrage ist für unsere Leser nichts Neues. Wir haben bereits im ersten Kriegsjahre in einem Aufsatz über „Steuern oder Monopole“ (Jahrg. 1915, Nr. 21) auf die Unmöglichkeit hingewiesen, die Kriegslasten nach dem Kriege allein im Wege direkter oder indirekter Steuern zu decken, und die Verstaatlichung eines Teils des Unternehmerrgewinns durch Monopolisierung geeigneter, gewinnbringender Erwerbszweige gefordert. Wir haben weiterhin eine Reihe von Industrien und Gewerben, die für die Monopolisierung vorwiegend in Frage kommen, durch Fachschriftsteller bearbeiten lassen und dadurch die notwendigen Materialien und Unterlagen für die Beurteilung dieser Fragen der öffentlichen Diskussion unterbreitet. So für den Bergbau (Jahrg. 1916, Nr. 45 u. 46), für die Chemische Industrie (Nr. 47, 48 u. 49), für das Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe (Jahrg. 1917, Nr. 2, 3 u. 5), für die Schwereisen- und Elektrizitätsindustrie (Nr. 6, 7, 8 u. 10) und für die Spiritus- und Branntweinindustrie (Nr. 14). Weitere Arbeiten über den Getreide- und Mehlhandel einschließlich Ausmahlung, und über das Versicherungsgewerbe sind in Aussicht genommen. Alle diese Arbeiten behandeln die Monopolfrage von rein berufswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Sie untersuchen den Stand der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung in den fraglichen Erwerbszweigen und ziehen daraus die Schlussfolgerungen über die Eignung dieser Erwerbsgruppen für Verstaatlichungszwecke. Unsere Fachleute kommen dabei keineswegs zu völlig übereinstimmenden Ergebnissen, sondern äußern hier und da nicht unerhebliche Bedenken, obwohl sie die Zwangslage, in der sich Reichs- und Staatswirtschaft nach dem Kriege befinden, nicht verkennen. Bei alledem war ihr Urteil vorwiegend von rein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und die Rücksichtnahme auf spezielle Arbeiterinteressen trat dabei fast völlig in den Hintergrund.

Die Monopolfrage hat indes ein doppeltes Gesicht. Das eine ist das fiskalische Interesse, das in der Verstaatlichung des Unternehmerrgewinns, im möglichst vorteilhaften Erwerb der Unternehmungen und deren möglichst gewinnbringender Bewirtschaftung seinen Ausdruck findet, — das andere ist das Interesse der in die Staatswirtschaft

übergehenden Arbeiter und Angestellten, deren Rechtsstellung und wirtschaftliche Lage durch diese Neuordnung nicht benachteiligt werden darf. Auf diese andere, für die Arbeiterschaft ungleich wichtigere Seite der Sache nimmt die Eingabe der Gewerkschaftsgruppen an den Reichskanzler Bezug, deren Wortlaut und Forderungen wir in der vorliegenden Nummer wiedergeben. Sie lenkt die Aufmerksamkeit auf gewisse Bestrebungen in Unternehmungskreisen, die Monopolpläne der Regierung mit privatwirtschaftlichen Interessen in Einklang zu bringen durch die Schaffung von Zwangshindikaten, in denen das Unternehmertum zwar auf einen Teil seiner Unabhängigkeit verzichtet, dafür aber als staatliche Gegenleistung die Beseitigung des Wettbewerbs erntet, die groß genug sei, um auch einige Nachteile in Kauf zu nehmen. Die Eingabe erinnert daran, daß die Monopolisierung, mag es sich um rein fiskalische oder privatwirtschaftliche Monopole handeln, das Streben der Arbeiter und Angestellten nach höherer geistiger und materieller Lebenshaltung erschwert, die gewerkschaftliche Organisation vielfach behindert und Streiks zur Verbesserung der Lage oder zur Beseitigung von Mißständen unterbunden hat, nicht etwa durch Gegenmaßnahmen, sondern einfach durch die Macht der Monopolleitung. Je weiter die Monopolisierung der Industrie, bzw. die Kartellisierung durchgeführt wird, desto mehr werden die Machtmittel der Unternehmungsleitung wachsen und damit zugleich die Gefahren für die Arbeiterschaft, die zu einer maßlosen Verbitterung führen müssen. Vor allem bedroht die Monopolisierung die Freizügigkeit, eines der wichtigsten Grundrechte der Arbeiter, indem sie die vielen Unternehmer durch die eine Monopolleitung ersetzt. Das System der schwarzen Listen wird dabei wesentlich vereinfacht; schon heute besteht in kartellierten Industrien der Ablegeschein, ohne den kein Arbeiter Arbeit erhält. Auch die Preispolitik der Monopole berge große Gefahren in sich, denn die Ausschaltung des freien Wettbewerbs gibt der Monopolleitung die Macht sowohl über die beschäftigten Arbeiter, wie auch über die Abnehmer. Insbesondere würden die Konsumenten darunter leiden, sei es durch höhere Preise oder durch Schwächung des Inlandkonsums. Eine scharfe Kontrolle der Preispolitik sei daher notwendig, um die Festsetzung unberechtigt hoher Verkaufspreise zu vermeiden.

Soweit es sich um reine Staatsmonopole handelt, sei eine gewisse Kontrolle durch Regierung und Parlament gegeben. Solche Monopole bedeuten hingegen für die Arbeiterschaft eine Machterweiterung der Bürokratie, die der freien Organisation der Arbeiter und Angestellten im „öffentlichen Dienste“ mißgünstig gegenüberstehe und besonders das Recht der Arbeitseinstellung auszuschließen suche. Die Gewerkschaften können indes auf dieses Recht nicht verzichten, weil es das letzte und zugleich das schärfste Mittel ist, eine Verbesserung der Arbeitsverhältnisse zu erzwingen, obgleich sie sonst die Arbeitseinstellung nicht als Selbstzweck betrachtet. Das Koalitionsrecht der Arbeiter muß also in der Monopolgesetzgebung sichergestellt werden, um künftiger Willkür vorzubeugen.

Die Eingabe betont, daß die Gewerkschaften keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung von Monopolen erheben, aber ihre Zustimmung von der Erfüllung gewisser Mindestforderungen abhängig machen müssen, die unter Ziffer 1 bis 20 aufgeführt werden. Sie betreffen die Aufrechterhaltung der Arbeiterschutzbestimmungen und des Koalitionsrechts der Gewerbeordnung und sonstiger Spezialgesetze zum Schutze der Arbeiter, sowie der Sozialversicherung für die Monopolbetriebe, die Beteiligung der Arbeiter an der Monopolverwaltung durch Vertreter, die von einer gesetzlichen Arbeitervertretung zu wählen sind, die Schaffung eines Reichsarbeits- oder wirtschaftsamt mit einem Beirat von Reichstags- und wirtschaftlichen Interessenvertretern (letztere von der gesetzlichen Arbeitervertretung gewählt), mit dem Recht, die Verwaltung der Monopole zu beaufsichtigen und auch die Privatmonopole revidieren zu lassen; ferner Vereinbarung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mit den von Unternehmern unabhängigen Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten, Verbot und Bestrafung jeder Maßregelung von Arbeitern und Angestellten wegen gewerkschaftlicher Zugehörigkeit oder Betätigung, Verbot schwarzer Listen und sog. Konkurrenzklauseln, Arbeitsvermittlung nur durch paritätische öffentliche oder Tarifarbeitsnachweise unter Ausschluß der einseitigen Unternehmernachweise, gutachtliche Äußerung der Gewerkschaften vor Einbringung der einzelnen Monopolgesetzvorlagen, Entschädigung der Arbeiter und Angestellten, die bei der Monopolisierung eines Gewerbes geschädigt werden, sowie Bevorzugung derselben bei der Arbeitsvermittlung für andere Monopolbetriebe und schließlich die Anwendung aller dieser Mindestforderungen auch auf Kartellierungen, die durch gesetzlichen Zwang geschaffen werden (Zwangshndikate). Es wird ferner darauf hingewiesen, daß es auch notwendig erscheint, die Konsumentenorganisationen vor der Einführung von Monopolen gutachtlich zu hören.

Diese entschiedene Wahrnehmung der Arbeiterinteressen bei der Frage der Monopolisierung von Erwerbszweigen wird sicherlich die ungeteilte Zustimmung aller Arbeiterkreise finden. Sie entkräftet die bereits in der öffentlichen Diskussion der Monopolfrage zutage getretenen Befürchtungen, als solle mit der Einführung von Monopolen lediglich oder vorwiegend den fiskalischen Interessen des Reiches und der Bundesstaaten gedient und die vielen Privatunternehmer durch den einen Arbeitgeber Staat ersetzt werden. Davon kann gar keine Rede sein, schon deshalb nicht, weil die Arbeiterschaft zu der „sozialen“ Bewirtschaftung der Bürokratie sicherlich kein größeres Vertrauen hat als zu der

Arbeiterpolitik der Unternehmershndikate. In dieser Auffassung sind sich, wie die Unterschriften der Eingabe beweisen, alle Gewerkschaftsrichtungen durchwegs einig. So wenig sie sich gegenüber den Notwendigkeiten des Finanzbedarfs des Reiches verschließen, so wenig können sie andererseits auf die Sicherheiten verzichten, die das Wohl der Arbeiterschaft verlangt.

Der gleiche Standpunkt wird mit erfreulicher Entschiedenheit in einem Buche vertreten, das gerade jetzt, wo die Monopolfrage in das Bereich der realen Politik zu treten beginnt, recht gelegen kommt. Das Buch, betitelt „Monopolfrage und Arbeiterklasse“ (256 S., 4 Mk., Buchhandlung Vorwärts, Berlin), ist eine gemeinsame Arbeit der Genossen Heinrich Cunow, Otto Hue, Max Schippel und Wilh. Jansson, von denen jeder ein besonderes Gebiet der Gesamtfrage behandelt. Die Herausgabe des Buches hat Wilh. Jansson übernommen.

H. Cunow leitet das Buch mit einer Arbeit über die Kartellmonopole ein, in der er die Entwicklung des deutschen Kartellwesens, seine Gründungs- und Entwicklungstendenzen, die Formen der Kartellierung (einfache, gemischte Kartelle, Fusionen, Interessengemeinschaften, Trusts) und die Wirtschaftspolitik der Kartelle schildert und sodann zu der Frage „Privatmonopol oder Staatsmonopol“ Stellung nimmt. Cunow hält es für völlig zweifellos, daß die Entwicklung des Kartellwesens dem Privatmonopol zustrebt, wofür er auch eine Reihe bezeichnender Beispiele anführt. Auch die Kriegswirtschaft habe dieser Monopolentwicklung Vorschub geleistet. Cunow findet es für die große Masse der Arbeiter auf jeden Fall vorteilhafter, wenn die monopolistischen Industrie- und Handelszweige verstaatlicht und die bisher in diesen erzielten hohen Unternehmergewinne ganz oder teilweise zur Deckung der Staatsausgaben benutzt werden, anstatt ihnen durch hohe Verbrauchsabgaben die Nahrungsmittel noch mehr zu verteuern, zumal an ein Zurücksinken der meisten Lebensmittelpreise nach dem Kriege auf den Stand vor dem Kriege nicht zu denken sei.

In zweiter Stelle behandelt Otto Hue die Verstaatlichung des Bergbaues. Er stellt zunächst fest, daß der staatliche Bergbau in Deutschland schon jetzt nicht unbedeutend ist, sondern 120 Bergwerke, Hütten, Salinen und Steinbrüche mit circa 123 000 Arbeitern umfaßt. Er schildert dann den Uebergang vom alten Regalsystem im Bergbau zur Bergbaufreiheit, die nach einigen Jahrzehnten Manchesterismus zur Gründung des Rheinisch-Westfälischen Kohlenhndikats und zu gewaltigen Betriebskonzentrationen führte. Dies bedeutet die völlige Aufhebung der Bergbaufreiheit. Die Versuche Breukens, den Privatmonopolen entgegenzuwirken, waren schwächlich und erfolglos; sie gingen hauptsächlich von den Konservativen aus, scheiterten aber an der Machtstellung des Kohlenkapitals. Hue untersucht sodann die Frage, ob der Staatsbetrieb unwirtschaftlich sei, die er an der Hand zahlreicher anerkannter Fachmänner verneint. Merkwürdigerweise bestreiten die Leute, die dem Reiche allenfalls ein Handelsmonopol mit Bergbauerzeugnissen zugestehen wollen, dem Staate die Eignung für den Bergbaubetrieb. Nun seien aber die erfolgreichsten Unternehmer im Bergbau keine Betriebstechniker, sondern hervorragende Kaufleute. Dem Staatsbergbau sei auch kein Rückgang der Förderziffer eigentümlich, denn ein solcher sei seit 1888 in allen Revieren pro Kopf der Belegschaft eingetreten und im Saarbergbau sei die Förderung nicht geringer als in den benachbarten lothringischen Privatgruben. Der wirtschaftliche Betrieb sei natürlich von der Höhe der

Abfindungssumme abhängig, die der Staat bei der Uebernahme der Betriebe den privaten Besitzern zahlt. Que tritt entschieden für ein staatliches Bergbaumonopol, auch mit Rücksicht auf Arbeiterfragen ein, das er einem kapitalistischen Privatmonopol vorzieht. Daneben will er den Handel mit Bergbauprodukten dem Reiche vorbehalten. Er schätzt den jährlichen Rohgewinnertrag aus dem bergbaulichen Betrieb auf 800—900 Millionen Mark und fordert alsbald entschiedene Eingriffe in das Privateigentumsrecht, um der völligen Verstrickung des Bergbaues vorzubeugen.

Mag Schippel bietet in seinen „Partei-geschichtlichen Rückblicken“ eine Untersuchung der Stellung der sozialdemokratischen Partei zur Monopolfrage. Im allgemeinen stand die Partei früher den Verstaatlichungsbestrebungen gleichgültig, ja sogar ablehnend gegenüber; sie war dem Staatssozialismus grundsätzlich abhold, weil er die Machtmittel des Staates vermehrte und dem Proletariat den Klassenkampf erschweren würde. Das hinderte nicht, daß der Vorteil einzelner Verstaatlichungen, z. B. der Eisenbahnen, so einleuchtend erkannt wurde, daß auch die Partei sich für dieselben erklären konnte. Allmählich kam sie dann auch zu eigenen Verstaatlichungsforderungen, so für Apotheken (1891/92). Der Erneuerung der Reichsbank und der Aufhebung der Privatpost (1898/99) stimmte sie dann ebenfalls zu. Im Winter 1900 wurde der Ruf nach einem Kohlenmonopol von der Berliner Parteigenossenschaft sehr laut erhoben und von Bebel in der „Neuen Zeit“ noch besonders begründet. Beim Kaligeseß (1910) kam es dann zum ersten Male zu einer Aktion für die Wahrnehmung der besonderen Arbeiterinteressen, die für alle späteren Verstaatlichungsbestrebungen grundlegend werden dürfte. Aus alledem ergibt sich, daß in der Partei sich ein allmählicher Umbildungsprozeß vollzogen hat, einmal hinsichtlich der Verwirklichung sozialistischer Ziele, daß man nicht sprunghaft eine höhere Wirtschaftsordnung zu schaffen vermöge, und sodann in der Bewertung des Staates selbst, der nicht mehr lediglich als Organ der Kapitalistenklasse aufgefaßt, sondern der Wandlung unterworfen und der Beeinflussung durch die Organisationen und Vertretungen der Arbeiterklasse zugänglich erkannt wird. Seitdem das freie Wirtschaftsleben immer mehr in die Bahn der Privatmonopole einmündet, ist die grundsätzliche Zurückweisung der Verstaatlichung überhaupt undenkbar geworden.

An letzter Stelle faßt Wilh. Jansson die Gründe „für oder wider die Monopole“ nochmals zusammen. Während theoretisch für und gegen das Staatsmonopol gestritten wurde, setzte sich das Privatmonopol mit Sturmeschritten durch. Es wurde nicht im Parlament gemacht, sondern entstand aus freier Vereinbarung der Unternehmer und sah rücksichtslos über die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Verbraucher hinweg. Die Arbeiterpolitik der Kartelle ist durchaus organisationsfeindlich und je größer die privatwirtschaftlichen Monopole werden, desto schärfer werden sich ihre Wirkungen auf die Lage der Arbeiter äußern. Die Folge wird sein eine Ausdehnung und Verschärfung der gewerkschaftlichen Kämpfe. Die Macht der Privatmonopole ist auf dem Wege der Freihandelspolitik nicht zu brechen. Unsere Aktion muß vielmehr darauf gerichtet sein, die Kartellmonopole unter gesellschaftliche Kontrolle zu stellen. Diese Kontrolle muß sich auf das gesamte Geschäftsgebahren derselben erstrecken und besonders seine sozialen Wirkungen im Auge behalten. Insbesondere muß der Arbeiterschutz durch einen direkten

Einfluß der Arbeiterschaft auf die Monopolverwaltung sichergestellt werden.

Die Staatsmonopole ergeben sich als die notwendige Folge aus dem Finanzbedarf des Reiches nach dem Kriege. Sozialisten können sie nicht grundsätzlich bekämpfen, wenn sie nicht Schrittmacher des Privatkapitals sein und die Arbeiter- und Volksinteressen gröblich verletzen wollen. Auch hinsichtlich der speziellen Arbeiterinteressen ist das Staatsmonopol dem Privatmonopol vorzuziehen, denn es untersteht parlamentarischer Kontrolle und ist ohne Einrichtungen des sozialen Ausgleichs nicht möglich. Aber das Staatsmonopol erweitert die Macht der Bureaucratie. Demgegenüber ist das Recht der freien Organisation der Arbeiter unter allen Umständen sicherzustellen. Auch die Aufrechterhaltung des allgemeinen Arbeiterrechts in den Staatsbetrieben muß gefordert werden, denn die Arbeiter dürfen durch die Verstaatlichung des Betriebes nicht in ihren Rechten geschmälert werden. Jansson wendet sich dann der Frage zu, welche Industrien für die Verstaatlichung zunächst in Frage kommen, und er verweist neben dem Bergbau auf die Sprengstoff- und Waffenfabrikation, den Getreidehandel, den Rohstoffbezug vom Ausland, die Schwerindustrie u. a. hin. Schließlich erörtert er die allgemeinen Forderungen, die der Arbeiterschaft bei einer kommenden Monopolgesetzgebung erheben muß. Seine Vorschläge schließen sich hier im wesentlichen denen der Gewerkschaftsgruppen an, die in der nachfolgenden Eingabe wiedergegeben sind.

Das Buch ist ein äußerst inhaltsreiches und wirkungsvolles Einführungswerk in das Studium der Monopolfrage. Aber es hat auch ein unmittelbar praktisches Interesse in der nunmehr einsetzenden Verstaatlichungskampagne, sowohl hinsichtlich der Auseinandersetzung mit Gegnern des Monopolgedankens, als auch im Hinblick auf die Propaganda der Arbeiterforderungen, für die es sich als ein guter Leitfaden bewährt. Wir begrüßen es daher von Herzen, daß das Buch gerade zur rechten Zeit mit den Eingaben der Gewerkschaften erschienen ist und sprechen die Erwartung aus, daß es in Gewerkschafts- und Parteikreisen, wie in der gesamten Öffentlichkeit die Beachtung findet, die dieser fleißigen Arbeit gebührt.

Eingabe der Gewerkschaftsgruppen an den Reichskanzler, betreffend Monopolgesetzgebung.

Berlin, 16. März 1917.

Die Kriegsbelastung der Reichsfinanzen hat die Frage weitgehender gesetzlicher Eingriffe in das Wirtschaftsleben spruchreif gemacht. Allgemein wird heute erkannt, daß eine Finanzierung des Reiches auf dem bisherigen Wege nicht in genügendem Maße möglich ist.

Dagegen ist wahrscheinlich, daß der einzuschlagende Weg zur Staats- bzw. Reichsmonopolisierung wichtiger Industrien und Gewerbe führen wird. Diese Form dürfte auch aus allgemeinen sozialen Gründen anderen Monopolformen vorzuziehen sein. In Unternehmerkreisen ist man jedoch zur Erörterung der Frage gekommen, wie eine solche Monopolisierung mit den privatkapitalistischen Interessen in Einklang zu bringen sei. Der Gedanke der Zwangssyndikate unter staatlicher Kontrolle mit fiskalischer Erhebung von Umlagen auf die Syndikatsproduktion hat in jenen Kreisen ernste Befürworter gefunden. Solche Zwangssyndikate würden, heißt es da, zwar einen Teil der Un-

abhängigkeit der Unternehmer beseitigen, die staatliche Gegenleistung (Beseitigung des Wettbewerbes) sei aber so groß, daß man die Nachteile gern in den Kauf nehmen könne.

Ohne uns vorläufig an den Auseinandersetzungen über die zweckmäßigsten Monopolformen zu beteiligen, fühlen wir uns verpflichtet, auf die bedeutenden sozialen Seiten der Monopolfragen aufmerksam zu machen. Würden nur die ausschließlich fiskalischen Interessen, vereint mit denen des Privatkapitals, bei der gesetzlichen Monopolisierung wichtiger Teile der Volkswirtschaft ausschlaggebend sein, dann würden in Deutschland soziale Zustände geschaffen, die für die breiten Volksmassen und insbesondere die Arbeiterschaft die schwersten Nachteile im Gefolge haben müßten. Die rein fiskalischen Interessen führen an sich ungemollt zu einer Verteuerung der Produkte. Dem Privatkapital ist diese Verteuerung direkt erwünscht, weil es auf der anderen Seite von der Zwangshindizierung eine Vereinfachung des Betriebes und des inländischen Absatzes und damit eine Verbilligung von Produktion und Spezen mit einer dem entsprechend höheren Gewinnrate erwartet.

Wenn auch für die dem Kriege folgenden Jahre mit hohen Warenpreisen gerechnet werden muß, so liegt es doch im Interesse der allgemeinen Volkswohlfahrt, eine Verschärfung dieser Preisbildung zugunsten des Privatkapitals zu verhüten. Die Ernährung, Bekleidung und Behausung der breiten Massen sind entscheidend für die Erholung des Volkes von dem Aderlaß, den es durch den blutigen Krieg erlitten hat. Das schon zwingt, dem sozialen Gedanken in der Monopolgesetzgebung weiten Raum zu gewähren.

Für die gewerblichen Arbeiter und Angestellten bedeutet die Monopolisierung, wenn sie rein fiskalische oder privatwirtschaftliche Zwecke verfolgt, eine große Erschwerung ihres Strebens nach einer höheren geistigen und materiellen Lebensgestaltung. Die Erfahrungen auf diesem Gebiete sind sehr trübe. Die bisher in Deutschland zu hoher Blüte gelangten privatwirtschaftlichen Monopole haben, je fester sie gestaltet wurden, je mehr die Arbeitnehmer bedrückt. Ohne gewerkschaftliche Organisation ist kein Aufstieg der Arbeitermassen zu allgemeiner und persönlicher Kultur möglich. Die gewerkschaftliche Organisation gibt dem einzelnen Arbeiter erst das Selbstvertrauen, das ihn zu höherer geistiger Betätigung anspornt, ihn von dem ausschließlichen Gedanken an persönliche Vorteile ablenkt und zu einem wertvollen Gliede der Gesamtheit gestaltet. Diese in der gewerkschaftlichen Organisationsarbeit eines Menschenalters erhärtete Tatsache ist im Kriege aufs neue bestätigt worden.

Die industriellen Monopolbetriebe aber erschweren und verhindern gar die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter und Angestellten. Nirgends in Deutschland erwuchsen den Gewerkschaften die Hindernisse, wie im Bereich des Kohlenindustrials und des Stahlwerksverbandes. Das so straff organisierte Kapital der Montanindustrie verwehrte nach Möglichkeit seinen Arbeitnehmern das Recht auf gewerkschaftliche Organisation. Wir wollen hier nicht die dazu angewendeten Mittel schildern, die in Spionage, Maßregelungen, Strafarbeit, Verfolgungen durch schwarze Listen, Zwangsarbeitsnachweis und dergleichen bestanden. Die Feststellung der Tatsache an sich genügt.

Die Folgen sind nicht ausgeblieben. Während die Arbeiter in den meisten anderen Industrien und

Gewerben einen stetigen Aufstieg aus eigener Kraft erringen konnten, wurden die Arbeiter in dem großen Gebiete der Montanindustrie durch die Macht des Kapitals schwer bedrängt. Auf die Entwicklung ihrer Lohnkurve haben sie nicht genügenden Einfluß ausüben können, der Arbeiterschutz ist zum schweren Nachteil für die Volkskraft in diesem Industriegebiete zurückgeblieben und die gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen sind von den kapitalistischen Betrieben ignoriert worden. Es ist festzustellen, daß in der Mehrzahl der deutschen Hüttenwerke das Zweischichtensystem besteht, die Arbeiter also gezwungen sind, bei größter Hitze 12 Stunden täglich schwer zu arbeiten. Wo Doppelschichten nicht eingeführt sind, wird die 12stündige Arbeitszeit durch Ueberstunden verlängert und von Sonntagsruhe ist auf den Werken vielfach nicht die Rede. Selbst eine geordnete Mittags- oder Mitternachtspause besteht nicht, trotz der Bundesratsverordnung vom 19. Dezember 1908. Die Erkrankungsfälle betragen 60 vom Hundert der Belegschaft der Hüttenwerke. In der Düsseldorfer Röhrenindustrie kamen im Jahre 1910 auf 613 Arbeiter 652 Erkrankungsfälle und in den Eahnschen Werken ebendort auf 197 Arbeiter 300 Erkrankungsfälle.

Ebenso erschreckend groß ist die Unfallhäufigkeit. In den Hüttenwerken Rheinlands-Westfalens betrug die Zahl der bei der Berufsgenossenschaft gemeldeten Unfälle in den Jahren 1886 bis 1909 zusammen 455 195. Getötet wurden 2878 Personen, 21 710 erlitten dauernde und 10 127 Personen ein teilweise Erwerbsunfähigkeit. Im Jahresdurchschnitt kamen auf je 1000 Versicherte 163,56 Unfälle. Ähnlich liegen die Verhältnisse im Kohlenbergbau. Im übrigen verweisen wir auf die Reichstagsverhandlungen vom Januar 1914, in denen diese Zustände besprochen wurden.

Möge auch die Art des Betriebes in der Montanindustrie die Krankheits- und Unfallgefahr vergrößern, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter sowohl durch die Ueberwachung der Betriebszustände als durch ihren erzieherischen Einfluß auf die Arbeiter viel zur Abwendung der Gefahren beitragen könnte. Die monopolistisch organisierten Unternehmer sind aber die größten Feinde der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter und die enorme wirtschaftliche Macht dieser Unternehmerrgruppen war bisher stark genug, einen größeren Einfluß der Gewerkschaften auf die Betriebszustände zu verhindern.

Aber auch wo es den Arbeitern im Monopolbetriebe gelingt, sich zu organisieren, sind die Machtmittel dieser Unternehmungen so ungeheuerlich und so mannigfach, daß die Arbeiter schwer darunter leiden müssen. Streiks in kartellierten oder monopolistisch vereinigten Industrien scheitern oft, nicht etwa an den Gegenaußsperrungen der Arbeitgeberverbände, sondern an der Macht des Syndikatskontors, das die vorhandenen eiligen Arbeiten auf andere nicht am Kampfe beteiligten Betriebe des Kartells verteilen kann. Auch solche Fälle sind vorgekommen, wo in kartellierten Betrieben Streiks provoziert wurden, um die Streikklausel in den Lieferverträgen in Anwendung bringen zu können. Der positive Nachweis ist natürlich schwer zu führen, daß, im jeweiligen Falle die Unternehmer den Streik provozieren wollen. Aber die Gewerkschaftsführer haben oft genug solche Streiks verhindern müssen, wo es ganz klar war, daß kartellierte Unternehmer den Streik wünschten und durch provokatorisches Auftreten herbeizuführen suchten. Je weiter die Kar-

tellierung bzw. Monopolisierung der Industrie durchgeführt wird, je mehr wachsen diese Machtmittel der Unternehmer und je größer werden die Gefahren, die mit einer maßlosen Verbitterung der Arbeitermassen für die ruhige Weiterentwicklung der Volkswirtschaft verbunden sind. Eine solche Verbitterung muß eintreten, wenn die Arbeiter eine dauernde Steigerung der Unternehmerrmacht und der Profitrate beobachten müssen, während ihr eigener Einfluß vermindert wird, die Festsetzung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse einseitig durch die kartellierten Unternehmer erfolgt und der Arbeiterschutz infolge der gleichen Machtverhältnisse zu einem weißen Blatt Papier verwandelt wird.

Die hier kurz skizzierten Zustände haben sich bereits in der bisherigen privatwirtschaftlichen Kartellierung der deutschen Industrie entwickelt. Der Übergang zu gesetzlich organisierten Monopolen und Syndikaten, die zur Finanzierung des Reiches erörtert werden, würde die Lage der Arbeiter noch schwieriger gestalten, wenn nicht gleich in der kommenden Monopolgesetzgebung Vorkehrungen getroffen werden, daß die Arbeiterinteressen die notwendige Berücksichtigung finden. Der von Unternehmerseite propagierte Gedanke, daß die Arbeiter bei der Monopolisierung durch eine größere Stabilität der Arbeitsverhältnisse entschädigt werden, kann in keiner Weise genügen. Es ist richtig, daß in monopolisierten Industrien infolge der planmäßigen Produktion die Krisengefahren gemildert werden können. Wenn das aber erkauft werden soll mit einer dauernden Preisgabe des Arbeitereinflusses auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, des Arbeiterschutzes usw., dann ist das keine Entschädigung, sondern eine Bestrafung der Arbeiter. Monopolistisch organisierte privatwirtschaftliche Industrien im ganzen Reichsgebiet brauchen grundsätzlich an den Arbeiterrechten nichts ändern, und können doch in der Praxis eine gewaltige Umgestaltung der Lage zuungunsten der Arbeiter herbeiführen. Verhandlungen mit den Unternehmerverbänden über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse können nur dann mit dem nötigen Nachdruck geführt werden, wenn das Gewicht der möglichen Arbeitseinstellung zugunsten der Arbeiter einen Einfluß ausüben kann. Bei der monopolisierten Industrie müßten die Arbeitseinstellungen das ganze Reichsgebiet umfassen, um effektiv zu sein. Die Unternehmer dagegen können ihre Aussperrungswaffe noch weit besser in Anwendung bringen, um ihrem Standpunkte Nachdruck zu geben, weil sie keine Konkurrenz mehr zu fürchten haben und die faktische Gewalt über die betreffende Industrie im ganzen Reichsgebiet in den wenigen Händen der Monopolleitung ruht. Diese würde also den entscheidenden Einfluß auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse bekommen, und die erbittertsten wirtschaftlichen Kämpfe wären die unausbleibliche Folge.

Die Freizügigkeit, eines der wichtigsten Grundrechte der Arbeiter, ist bei allgemeiner Monopolisierung der großen Industrie stark bedroht. Das System der schwarzen Listen wird bereits heute in straff organisierten Industrien durch die „Ablegescheine“ vereinfacht. Der Ablegeschein ist kein gesetzliches Zeugnis, sondern eine willkürliche Bestätigung, daß der betreffende Arbeiter seine Arbeitsstätte ordnungsgemäß verlassen hat. Diese Bestätigung ist überflüssig, weil das gleiche aus dem Zeugnis hervorgeht. Wer sie aber nicht besitzt, erhält in kartellierten Betrieben keine Arbeit. In normalen Zeiten würde dieses System, verallgemeinert, die schwersten Gefahren für die Arbeiter enthalten. Wenn

die ruhige Fortentwicklung des Wirtschaftslebens am Herzen liegt, muß rechtzeitig Vorbeugungsmaßnahmen getroffen.

Die Festsetzung der Warenpreise, sowohl der Verrechnungs- als der Verkaufspreise, würde ebenfalls in den Händen des Monopols liegen. Da aber der freie Wettbewerb ausgeschaltet wird, hätte die Monopolleitung damit sowohl die Macht über die produzierenden Arbeiter als über die Abnehmer. Bei vielen Industrien sind das zum großen Teil die gleichen Bevölkerungsschichten und im volkswirtschaftlichen Rahmen gesehen, ist es das ganze Volk, weil z. B. jeder Professor zugleich ein Konsument der Backofenindustrie, jeder Schiffsreisende ein Konsument der Werften ist. Die einseitige Handhabung der Preisfestsetzung durch die Monopolleitung müßte insbesondere die Arbeiter der monopolisierten Industrie hart treffen, weil die Verrechnungspreise in der Praxis die Grundlage für die Lohnhöhe würden. Der einzelne im Monopol kartellierte Unternehmer wird bei seiner Kalkulation an die Verrechnungspreise gebunden, sie sind für die in seinem Betriebe möglichen Löhne entscheidend. Da aber der technische Stand in allen Betrieben nicht gleich hoch ist, was auch durch die Zwangssyndizierung auf breiter Grundlage nicht geändert werden kann, müßte das notgedrungen die Lohnhöhe der Arbeiter beeinflussen. Gesezt den Fall, durch Vereinbarung zwischen Arbeiter- und Unternehmerorganisation würden gewisse Minimallohne festgesetzt. Das geschieht nicht, wenigstens nicht auf Arbeiterseite, um diese Löhne zu Normallohnen zu machen, sondern sie sollen die Lohnhöhe darstellen, die bei Zeit- oder Akkordarbeit auf alle Fälle erreicht werden muß. Die Monopolleitung setzt nun die Verrechnungspreise so niedrig ein, daß ein Teil der Betriebe, der vielleicht die höchste technische Entwicklung nicht erreicht hat (man denke auch an die Spezialbetriebe im Gegensatz zu den gemischten Werken), die Minimallohne gar nicht zahlen oder nicht darüber hinausgehen kann. Die betreffenden Arbeiter sind geschädigt, haben aber kaum die Möglichkeit, etwas dagegen zu tun, weil die Macht des Monopols ihr ganzes Gewerbe umfaßt. Auch können solche Unternehmer durch eine entsprechende Verrechnungspreispolitik zugrunde gerichtet werden, was innerhalb der Syndikatspraxis schon heute keine Seltenheit ist, im Zwangssyndikat sich aber weit rationeller betreiben läßt. Der Fall ist also zu erwarten, daß die Zwangssyndizierung gewisse Unternehmungen begünstigen, andere dagegen durch die Gestaltung der Verrechnungspreise ausschalten und dabei die Arbeiter schädigen könnte, während andererseits die Gewinnrate der kartellierten Industrie insgesamt durch hohe Verkaufspreise gesteigert wird. Arbeiter, Abnehmer, mittlere und kleine Unternehmer werden gemeinsam zugunsten des Großkapitals geschädigt und bedroht. (Schluß folgt.)

Wirtschaftliche Rundschau.

Gesamtleistung der kriegswirtschaftlichen Organisationen. — Urteile von Interessenten. — Nahrungsmittelversorgung und Handel. — Verbrauchsregelung und Einfuhrbedarf. — Getreidemonopolpläne in Rußland. — Frühere Projekte. — Staatsmonopole des Lebens- und Feuerversicherungswesens der Niederlande. — Forderung eines deutschen Feuerversicherungsmonopols mit Versicherungszwang.

Unter dem Zwang der Verhältnisse sind mittlerweile alle kriegführenden und neutralen Länder Europas zur Rationierung des Mehl- und Brotver-

wesens zur Monopolisierung reif sind, und das nicht nur in Holland. Bei dem hohen Stand des Versicherungswesens in Deutschland sollte kein Zweifel mehr daran bestehen, daß zur Erschließung neuer Einnahmequellen für das Reich die Monopolisierung bestimmter Versicherungszweige unter keinen Umständen länger unterlassen werden darf. Vor allem kommt dafür das Feuerversicherungswesen in Betracht, das nicht nur bureaukratisiert, sondern schon mechanisiert ist, als Monopolbetrieb also ganz besonders gut geeignet ist. Schon bei früherer Gelegenheit habe ich darauf hingewiesen, daß bei der Uebernahme der Feuerversicherung durch das Reich der Versicherungszwang sofort durchgeführt werden kann, wobei neben erheblichen Steigerungen der Reichseinnahmen aus dem Versicherungsgeschäft den bislang unversicherten Haushaltungen die Wohltat der Sicherung gegen Feuergefahr unter billigen Bedingungen zuteil werden würde. Auch den Gemeinden, denen die Einziehung der Versicherungsbeiträge zufallen würde, könnte für diese Beteiligung an der Versicherungstätigkeit ein recht ansehnlicher Gewinnanteil überlassen werden.

Berlin, den 10. April 1917.

Julius Kaliski.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Arbeitslosigkeit im Bauarbeiterverbande erstreckte sich nach der Feststellung vom 19. März auf 2,44 Proz. der ermittelten Mitglieder gegen 3,10 bei der vorigen Zählung. In der Lohnfrage haben die Arbeiterverbände sich durch Vermittlung des Herrn Ministerialdirektors Dr. Caspar an den Arbeitgeberverband mit dem Antrag auf eine Erhöhung der Teuerungszulagen gewandt. Der Arbeitgeberverband hat eine Generalversammlung einberufen, um zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Der Sattler- und Portefeuilerverband beschloß das Jahr 1916 mit 6359 männlichen und 1772 weiblichen Mitgliedern. An männlichen Mitgliedern ist ein Verlust von 2678 eingetreten, während die Zahl der weiblichen um 236 zugenommen hat. Die Jahreseinnahme betrug 256 080 Mark, das sind 127 546 Mk. weniger als im Vorjahre. Die Ausgaben stiegen dagegen um 4460 Mk. auf 176 831 Mk. Das Vermögen der Hauptkasse nahm um 78 987 Mk. oder 12,8 Proz. zu. Verausgab wurden für Agitation 16 346 Mk., Erwerbslosenunterstützung 30 259 Mk., sonstige Unterstützungen 45 282 Mk. usw. Während des Krieges wurden u. a. an Arbeitslose 183 924 Mk., an Kranke 42 521 Mark, an Notfallunterstützung 26 537 Mk., Familienunterstützung 271 605 Mk. verausgabt.

Andere Organisationen.

Die Gründung eines Kriegsbeschädigten-Verbandes.

Im September 1916 bildete sich in Essen eine „Wirtschaftliche Vereinigung Kriegsbeschädigter“, die bereits als Grundlage eines Verbandes gedacht war. Inzwischen wurden an 22 Orten des rheinisch-westfälischen Industriegebietes weitere Vereinigungen ins Leben gerufen. Unabhängig von dieser Bewegung entstanden gleichzeitig ähnliche Vereinigungen in Sachsen (Chemnitz, Grimma, Plauen, Reichenbach, Wurzen) und Anhalt (Cöthen, Bernburg), sowie außerdem zwei Vereine im Saargebiet und drei in der Pro-

vinz-Posen. Solche werden auch in Cassel, Hannover, Hamburg und in Berlin — mit den wenigsten Mitgliedern — erwähnt. Da der Verband auch Einzelmitglieder führt, irgendeine Uebersicht über die Mitgliederzahl insgesamt noch in den Ortsgruppen aber nicht gegeben ist, läßt sich über den Umfang der Bewegung kein klares Bild gewinnen. Immerhin ist zu beachten, daß sie sich erst im Anfangsstadium befindet.

Die bereits am 11. Februar beschlossene Verbandsgründung wurde von der ersten Delegiertenversammlung am 7. April im Städtischen Saalbau zu Essen vollzogen. Anwesend waren 60 Personen, die allesamt die Ortsgruppen des nächsten Umkreises vertraten, bis auf zwei Vertreter der sächsischen Gruppen. Die entfernteren Vereinigungen begnügten sich mit schriftlichen Zustimmungserklärungen. In seinem Vortrage über den Gründungszweck ging der Vorsitzende Adorf auf die gegen den Verband gerichteten Erklärungen des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge, des Tätigkeitsausschusses für die Rheinprovinz und der Gewerkschaften und Angestelltenverbände ein. Der Reichsausschuß habe die mit ihm mündlich geführten Verhandlungen nicht richtig wiedergegeben, weshalb man eine Berichtigung an ihn geschickt habe. Es sei allerdings von einer Ortsgruppe der Fehler begangen worden, den zur Information erstatteten Reisebericht zu veröffentlichen. Auch von den Berufsverbänden sei nicht richtig gehandelt worden, indem sie sich gegen eine Organisation der Kriegsbeschädigten wandten, ohne diese zuvor näher kennen zu lernen. Wenn man sich mit den Gewerkschaften an den Tisch setze, sei eine Verständigung ohne weiteres möglich.

Was die vorgeesehenen Mittel und Wege zur wirtschaftlichen Sicherstellung der Kriegsbeschädigten betrifft, mußte der Referent zugeben, daß ein ganzer Teil derselben Sache der Berufsverbände ist. So die Berufsberatung, die Stellenvermittlung und die Lohnbewegung. Allein auch die besonderen Wünsche in dieser Beziehung: Heranziehung von Kriegsbeschädigten als Beisitzer und Berufsberater zu den Fürsorgeorganisationen, besondere Arbeitsnachweise oder Abteilungen für Kriegsverletzte, bestimmte Ansprüche auf Unterstützung und nichtamtliche kostenlose Rechtsauskunft, finden in den Arbeiter- und Angestelltenorganisationen Befürwortung und Erfüllung. Die organisatorischen Mängel der bürgerlichen halbamtlichen Fürsorge bieten der Kritik ein großes Feld. Hieraus ergeben sich natürlich weitere Forderungen, die ohne weiteres als berechtigt gelten können. Nervenleidende, Epileptiker und andere müssen die Arbeitstätigkeit zeitweilig unterbrechen, ohne daß diese Tage von den Krankenkassen als Unterstützungstage erfährt würden. Für innerlich Kranke müßten die besonders notwendigen Nahrungs- und Stärkungsmittel beschafft werden, ohne den kostspieligen Nachweis der Bedürftigkeit durch ärztliches Attest. Den Schwerkranken sei mit einem Trostbesuch von Fürsorgedamen nicht gedient. Sie bedürften vielmehr der ständigen Ueberwachung und Hilfeleistung, die sich im Notfalle auch auf die Familienangehörigen erstrecken muß, ohne die Betroffenen als Almosenempfänger behandeln oder sie der Armenpflege anheimfallen zu lassen. In der Tat bleibt hier manches zu tun übrig. Ob aber die wirtschaftlichen Vereinigungen der Kriegsbeschädigten diese charitative Aufgabe lösen können, sei dahingestellt. Sie bildete die einzige Rechtfertigung einer besonderen Organisation, die sich aus den übrigen Programmpunkten nicht ohne

brauchs übergegangen, in vielerlei Gestalt ist ferner der weitere Schritt zum Getreidemonopol unter-
nommen worden. Am umfassendsten und konsequen-
testen ist die in Deutschland gewählte Form des Ge-
treide- und Mehlmonopols, wie denn auch bei uns aus
naheliegenden Gründen die Monopolisierung zuerst
geschaffen wurde. Durch die Kritik — berechnete
und unberechnete — an der Praxis der Kriegsgesell-
schaften darf der Blick für die Gesamtleistung
der kriegswirtschaftlichen Organisa-
tionen nicht getrübt werden; manche Kräfte sind
am Werke, eine objektive Wertung dieser Arbeiten
nach Kräften zu verhindern, vor allem sind natürlich
die Interessenten, die sich in ihren Geschäften geschä-
digt sehen, bemüht, die Kriegswirtschaft der Öffent-
lichkeit in dem von ihnen gesehene Licht zu zeigen,
um so schnell wie möglich den eigenen Unternehmungen
zur unbeschränkten Tätigkeit zu verhelfen. Nicht
immer wird diesen Kritikern selbst der Zusammen-
hang ihrer Wünsche und Urteile ganz klar sein, aber
er besteht nur zu oft. Gerade in jüngster Zeit mehr-
ten sich wieder die Stimmen, die auch ein möglichst
sofortiges Aufheben des Getreidemonopols
bei Eintritt des Friedens forderten; sie kamen aus
dem Lager der Großhandelsvereine, die durch Zu-
sammenschlußbestrebungen sich bei der Neuordnung
des wirtschaftlichen Lebens einen entscheidenden Ein-
fluß gesichert wissen wollen. Niemand wird sich wun-
dern, daß auch bei agitatorischen Veranstaltungen der
Händlervereinigungen Ubertreibungen nicht aus-
bleiben, aber es fordert entschiedenen Protest heraus,
wenn nach allen Geschehnissen auf dem Getreide- und
Mehlmarkt die Behauptung in die Welt gesetzt wird,
der Getreidehandel hätte ohne das Eingreifen der
Kriegsgetreidegesellschaft und der aus ihr hervorge-
gangenen Reichsgetreidestelle alle Aufgaben aufs beste
erfüllt. Am 1. Februar 1915 begann die Wirksam-
keit des Getreide- und Mehlmonopols, nachdem vor-
her der schon damals nicht mehr überraschende Be-
weis erbracht worden war, daß durch Festsetzung von
Höchstpreisen allein weder eine Vorratsicherung noch
eine Verbrauchsregulierung zu erreichen ist.

Uebrigens hat schon vor einem Jahre etwa die
Berliner Handelskammer, der doch nicht gut der Vor-
wurf einer handelsfeindlichen Stimmung gemacht
werden kann, in einer Denkschrift den Standpunkt
vertreten, daß ohne eine Verbrauchsrege-
lung nach dem Kriege ein erheblicher Ein-
fuhrbedarf eintreten würde, der aber bei
Weiterführung der jetzigen Verbrauchsregelung teil-
weise entbehrlich wäre und aus schwerwiegenden
Gründen entbehrt werden müßte. Wie verschieden
immer die Auffassungen über den Umfang der „teil-
weisen“ Einfuhrnotwendigkeit sein mögen, in der
Hauptsache betonte die Handelskammer im Gegensatz
zu den Erklärungen der verschiedenen Händlervereine,
daß eine sofortige Aufhebung der Verbrauchsregelung
unmöglich sei. Diese Feststellung schließt aber auch
die Fortführung einer Bewirtschaftung unserer Ge-
treide- und Mehlversorgung ein, denn mit der Zu-
lassung der Spekulation auf den in Betracht kommen-
den Märkten ist eine Verbrauchsregelung selbstver-
ständlich unvereinbar. Nachdem unter den schwie-
rigsten Bedingungen während des Weltkrieges mit
außerordentlichem Erfolg die Grundlagen für eine
planmäßige Brotversorgung geschaffen worden sind,
ist der Ausbau dieser Organisation für die Bedürf-
nisse der Friedenswirtschaft keine schwere Aufgabe
mehr. Für ihre Durchführung braucht man keines-
wegs auf die Mitwirkung des Handels zu verzichten;
ausgeschaltet muß nur die spekulative
Tätigkeit des Handels hier wie auf an-

deren Gebieten der Nahrungsmittel-
versorgung werden. Dem „freien“ Handel,
der wichtige Funktionen in der Volkswirtschaft zu er-
füllen hat, bleibt ein noch schier unbeschränktes Ar-
beitsfeld offen, Schranken müssen ihm aber unter
allen Umständen in der Nahrungsmittelversorgung
gesetzt werden, die als öffentlicher Dienst aufgefaßt
und gehandhabt werden muß.

Auch Rußland befaßt sich mit dem Plan eines
Getreidemonopols, wie der neue russische Finanz-
minister dem Vorsitzenden einer Stockholmer Genossen-
schaftsorganisation, der sich gegenwärtig in Peters-
burg aufhält, in einer Unterredung erklärte. Schon
lange vor dem Kriege trug man sich in Rußland recht
eingehend mit dem Projekt eines staatlichen Getreide-
monopols, als dessen Urheber der Finanzminister
Bark galt. Im ganzen Reiche wollte er ein Netz von
staatlichen Elevatoren errichten, die Landwirte sollten
ihr Getreide im Herbst, soweit sie es nicht in der
eigenen Wirtschaft brauchen, an diese Elevatoren ab-
führen. Die Preise, zu denen dies beabsichtigt war,
wollte man alljährlich auf Grund der internationalen
Lage des Getreidemarktes festsetzen. Den Export
ebenso wie den inneren Zwischenhandel sollte der
Staat besorgen, der auf diese Weise den Gewinn für
sich zu nehmen wünschte, der jetzt dem Innen- und
Exporthandel Rußlands zufällt. Zur Begründung
des Monopols wurde besonders darauf hingewiesen,
daß die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates die
Ausnutzung der Konjunktur erleichterte, so daß von
der Reform auch beträchtliche Vorteile für die Produ-
zenten, besonders für die Bauern herauskommen
könnten, die jetzt durchschnittlich gezwungen sind, ihr
Getreide zu ungünstiger Zeit und unter dem Preise
zu verkaufen, weil sie Geld brauchen. Endlich, hieß
es, würde der Staat in der Lage sein, auch im In-
nern die Getreidekampagne einheitlich zu organisie-
ren und auf diese Weise bedeutende Summen, die
jetzt unnützlich verzettelt werden, dem Staatshaushalt zu
ersparen. Vielleicht gelingt dem neuen Regime, was
unter dem zusammengebrochenen System wohl kaum
zur Ausführung gelangt wäre.

Unzutreffend hat man das Bark'sche Projekt den
russischen Kanizvorschlag genannt. Die rus-
sischen Projekte wollten, wie sich aus der kurzen
Skizze ergibt, den gesamten Getreidehandel mono-
polisieren und vor allem den Export organisieren. Der
Antrag Kaniz, der 1894 zum erstenmal im Reichs-
tag eingebracht wurde, forderte ein Staatsmonopol
für den Getreidehandel zwischen Ausland und In-
land; der Einkauf und Verkauf des zum Verbrauch
in deutschen Zollgebieten bestimmten ausländischen
Getreides sollte ausschließlich für Rechnung des
Reiches erfolgen, und zwar waren für den Verkauf
in dem Antrage Mindestpreise vorgegeben. Aus den
Gewinnen sollte ein Teil dem Reiche als Entschädi-
gung für den Fortfall der Zolleinnahmen zufallen,
ein anderer Teil zur Anlage eines Reservefonds die-
nen, der in Zeiten hoher, also nicht rentabler Ein-
kaufspreise in Anspruch genommen werden sollte.
Während damals der Antrag Kaniz vielen als Utopie
erschien, erlebten wir während des Krieges die Er-
richtung eines weit über den Rahmen des Antrags
Kaniz hinausgehenden Getreide- und Mehlmonopols.

Zu einem Versicherungsmonopol rüstet sich die
holländische Regierung. Bei der Ankündigung einer
Anleihe wurde mitgeteilt, daß der Finanzminister
zur Ablösung dieser Anleihe ein Staatsmono-
pol des gesamten Lebens- und Feuer-
versicherungswesens der Niederlande
schaffen will. Das Vorgehen der holländischen Re-
gierung beweist, daß weite Gebiete des Versicherungs-

